

detur, minime
verò alicui ad
domum trans-
portentur.

daß sie deren Sachen halber / so sie sollicitiren / oder besichtigen wollen / von den Principaln an die Cammer abgeordnet und specialiter befelcht seyen / noch auch anderen das geringste von Actis oder Productis allein ohne Beyseyn eines oder des andern Lesers weder vor der Leserey noch andern Orthen nicht besichtigen oder lesen lassen / zumahlen aber die Acta ad videndum vel describendum gar mit nach Hauß zu tragen keines weges verstatten / oder auch selbst zu besichtigen hintragen / sondern wann einige Besichtigung der Actorum nöthig und von erwehnten Personen begehrt wird / solche vor die Leserey oder deme darzu bestimbten Ort in eines oder des andern Lesers Gegenwart vorgehen lassen / und fleißige Obsicht haben / daß von den Actis zu Nachtheil und Schaden ein oder andere Parthey nichts verzückt oder abhendig gemacht / die Acta zu gleich nach deren Perlustration alßbald wiederumb zur Leserey und gehöriger Repositur gebracht und behalten / der Actorum Decopirung aber / niemanden als den Copisten auf der Cansley / so darzu verordnet / untergeben werden.

Nec aliis nisi
Copistis ad de-
scribendum tra-
dantur.

28.

Die Acta com-
pleta gehörigen
Orthen zu lief-
fern / ohnerwar-
tet einiger Solli-
citur oder Re-
compens von
den Partheyen.

Ingleichen wann Acht und Zwanzigstens die Acta complirt und mit den Productis ergänzt / sollen dieselbe auch ohne vorgehende Special-Sollicitatur der Procuratorn oder Partheyen den gehörigen Referenten also gleich zugestellt oder zur Distribution gegeben / oder die / so auf den Bescheid-Tisch gehören / dahin zur Expedition gelegt / und keines weegs dessen Sollicitatur und Beförderung von den Partheyen oder andern zu ihrem Vortheil erwartet / noch derentwegen einige Recompens gegen die Pflichten gefordert / oder acceptirt oder in deren Entstehung die Acta desto langsamer zur Expedition gegeben / oder sonst die Sach zu Nachtheil der Parthey zurück gehalten werden.

29.

Die Leser sollen
sich wegen Uffsu-
chung der Acten
mit der gewöhn-
lichen Tax be-
friedigen lassen.

Wann Neun und Zwanzigstens von Partheyen oder deren Procuratorn einige Acta zur Besichtigung aufzusuchen / bey der Leserey begehrt wird / sollen die Leser mit dem von Alters verordneten Tax des Auffsuch-Gelds sich begnügen lassen / und niemand gegen dieselbe mit weiterer Anforderung beschwehren.

30.

Auch soll der
Einnehmer die
Partheyen über
den gewöhnli-
chen Tax nicht
beschwehren.

So solle auch Dreyßigstens der Cansley-Tax-Einnehmer dahin in alle Weeg sehen / daß bey Auflösung der Proceß die Partheyen oder deren Sachwalter / über den gewöhnlichen und determinirten Tax nicht beschwehret werden.

31.

Im übrigen
aber daran seyn/
daß die gefertig-
te Proceß für-
terlich aufgelöst

Ingleichem Ein und Dreyßigstens mittels zeitlicher Erinnerung dahin trachten / daß die bey der Cansley gefertigte Proceß durch die Partheyen und Procuratorn, so solche ad concipiendum gegeben / ohngesaumt außgelöst werden / und fals sich ein
oder